HÖFLE & SAUER
RECHTSANWÄLTE

In Sachen .....

wegen ..... **wird hiermit**

Rechtsanwalt .....

Vollmacht zur Vertretung
in der mündlichen Verhandlung gem. § 141 Abs. 3 ZPO

erteilt.

Die Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten im Termin zur mündlichen Verhandlung zu umfassenden Vertretung des Unterzeichners / der Unterzeichnerin.

Der vorbezeichnete Bevollmächtigte ist zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage, sowie zur Abgabe der gebotenen Erklärungen. Insbesondere wird er hiermit zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt, wobei es ihm freigestellt ist zu entscheiden, ob er einen Vergleich (widerruflich oder unwiderruflich) abschließt.

.....

Datum Unterschrift

---

§ 141 Zivilprozessordnung - Anordnung des persönlichen Erscheinens

(1) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen beider Parteien anordnen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint. Ist einer Partei wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund die persönliche Wahrnehmung des Termins nicht zuzumuten, so sieht das Gericht von der Anordnung ihres Erscheinens ab.

(2) Wird das Erscheinen angeordnet, so ist die Partei von Amts wegen zu laden. Die Ladung ist der Partei selbst mitzuteilen, auch wenn sie einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; der Zustellung bedarf die Ladung nicht.

(3) Bleibt die Partei im Termin aus, so kann gegen sie Ordnungsgeld wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.